

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 13. September 2007

über die Kantonale Lehrmittelverwaltung (KLVG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 17. April 2007;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Stellung

- ¹ Die Kantonale Lehrmittelverwaltung (die Lehrmittelverwaltung) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Sie untersteht der Aufsicht des Staatsrates, der diese über die zuständige Direktion ¹⁾ (die Direktion) ausübt.
- ³ Sie ist in ihrer Organisation und Geschäftsführung autonom und führt eine eigene Rechnung.
- ⁴ Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

¹⁾ Heute: Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Die Lehrmittelverwaltung erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragen werden, und zwar insbesondere folgende:
 - a) Sie hält für die Schulen stets die von der Direktion verlangten Lehrmittel und Schulmaterialien bereit.
 - b) In der Regel liefert sie den Schulen und den offiziellen Institutionen im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht die nötigen Lehrmittel und die Schulmaterialien, inklusive der Materialien für textiles und nichttextiles Handarbeiten.

- c) Sie kann die Lehrmittel und Schulmaterialien auf Verlangen auch an Schulen liefern, die Unterricht ausserhalb der Schulpflicht anbieten.
 - d) Nach Entscheid der Direktion gibt sie Lehrmittel heraus, die speziell für den Kanton Freiburg bestimmt sind.
 - e) Sie arbeitet mit vergleichbaren Institutionen anderer Kantone und mit den interkantonalen Stellen zusammen, die mit der Erarbeitung und der Herausgabe von Lehrmitteln beauftragt sind.
 - f) Sie kann sich an Projekten, die mit der Herstellung von Lehrmitteln verbunden sind, und an anderen ausbildungsbezogenen Aufgaben beteiligen.
- ² Die Lehrmittelverwaltung kann auf vertraglicher Grundlage Dienstleistungen erbringen, die mit ihren Haupttätigkeiten in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Sitz

Die Lehrmittelverwaltung hat ihren Sitz in Granges-Paccot.

2. KAPITEL

Organe

Art. 4 Im Allgemeinen

Die Organe der Lehrmittelverwaltung sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Direktorin oder der Direktor;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5 Verwaltungsrat

a) Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und höchstens 8 weiteren Mitgliedern, davon einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals, zusammen, die vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden nach ihren Kompetenzen und ihrer Erfahrung im pädagogischen oder Führungsbereich ausgewählt. Die Gemeinden sind angemessen darin vertreten.

³ Der Verwaltungsrat bezeichnet seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten und seine Sekretärin oder seinen Sekretär.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor der Lehrmittelverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

Art. 6 b) Sitzungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal je Semester.
- ² Sie oder er beruft ihn ausserdem auf schriftlichen Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds oder der Direktorin oder des Direktors ein.
- ³ Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Art. 7 c) Befugnisse

- ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Lehrmittelverwaltung. Er ist für seine Geschäftsführung dem Staatsrat gegenüber verantwortlich.
- ² Er hat namentlich folgende Befugnisse:
 - a) Er bestimmt im Rahmen des Leistungsauftrags die Geschäftsziele der Lehrmittelverwaltung.
 - b) Er legt die allgemeine Organisation der Lehrmittelverwaltung fest und bezeichnet die Personen, die mit ihrer Unterschrift die Lehrmittelverwaltung gegenüber Dritten verpflichten.
 - c) Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach Anhören des Personals die allgemeinen Bedingungen für die Anstellung und die Besoldung der Mitarbeiter.
 - d) Er genehmigt die Vorschläge für die Anstellung von Mitarbeitern durch den Direktor.
 - e) Er beschliesst den Voranschlag.
 - f) Er beschliesst die Jahresrechnung, verabschiedet den Geschäftsbericht und überweist sie dem Staatsrat zuhanden des Grossen Rates.
 - g) Er nimmt zu den Geschäften Stellung, für die der Staatsrat zuständig ist.

Art. 8 d) Entlohnung

Die Entlohnung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 9 Direktor/in

a) Dienstverhältnis

- ¹ Die Direktorin oder der Direktor wird vom Staatsrat auf Antrag des Verwaltungsrats angestellt.
- ² Sie oder er untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrats, dem er regelmässig Bericht erstattet.

Art. 10 b) Befugnisse

- ¹ Die Direktorin oder der Direktor sorgt für einen guten Geschäftsgang und die Entwicklung der Lehrmittelverwaltung.
- ² Sie oder er hat die operative Führung der Lehrmittelverwaltung inne und nimmt alle Handlungen der laufenden Geschäftsführung vor.
- ³ Ihre oder seine Befugnisse und Zuständigkeiten werden in einem Reglement näher festgelegt, das vom Verwaltungsrat beschlossen und vom Staatsrat genehmigt wird.

Art. 11 Revisionsstelle

- ¹ Die Rechnung der Lehrmittelverwaltung wird von einer externen Revisionsstelle geprüft, die vom Staatsrat bezeichnet wird.
- ² Die Revisionsstelle legt am Ende jedes Rechnungsjahres einen Bericht vor, der der Jahresrechnung beigelegt wird.

3. KAPITEL

Personal

Art. 12 Dienstverhältnis

- ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrmittelverwaltung stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
- ² Sie werden in der Regel auf unbestimmte Zeit angestellt.

Art. 13 Arbeitsdauer und Arbeitszeitordnung

- ¹ Die Arbeitsdauer ist gleich wie beim Staatspersonal.
- ² Die Arbeitszeitordnung wird von der Lehrmittelverwaltung festgesetzt.

Art. 14 Besoldung
 a) Gehalt

- ¹ Die Funktionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrmittelverwaltung werden nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen festgesetzt.
- ² Die Gehälter werden vom Verwaltungsrat im Rahmen der Gehaltsskala des Staatspersonals festgesetzt.

Art. 15 b) Zulagen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrmittelverwaltung erhalten die gleichen Zulagen wie das Staatpersonal.

Art. 16 Prämien und Belohnung

In dem vom Staatsrat festgelegten Rahmen kann der Verwaltungsrat ein Prämien-System einführen, mit dem ausserordentliche oder innovative Leistungen belohnt werden.

Art. 17 Berufliche Vorsorge

¹ Die Lehrmittelverwaltung wird als auswärtige Institution der Pensionskasse des Staatpersonals angeschlossen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei dieser Pensionskasse zu den Bedingungen des einschlägigen Gesetzes versichert.

Art. 18 Streitfälle

¹ Die von der Lehrmittelverwaltung gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter getroffenen Entscheide können gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Entscheide über das Gehalt können jedoch zuvor mit einer Einsprache an die Behörde angefochten werden, die den Entscheid getroffen hat.

Art. 19 Ergänzendes Recht

Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrmittelverwaltung nach der Gesetzgebung über das Staatpersonal.

4. KAPITEL

Geschäftsführung

Art. 20 Leistungsauftrag

a) Auftrag

¹ Der Leistungsauftrag definiert die von der Lehrmittelverwaltung innert einer Periode von fünf Jahren zu erfüllenden Leistungs- und Ergebnisvorgaben.

² Er wird vom Staatsrat nach Stellungnahme des Verwaltungsrats beschlossen.

³ Er kann auf Verlangen des Staatsrats oder des Verwaltungsrats innerhalb der Periode abgeändert werden, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.

Art. 21 b) Berichte und Kontrolle

¹ Die Lehrmittelverwaltung erstattet dem Staatsrat zuhanden des Grossen Rates Bericht über die Ausführung des Leistungsauftrags:

- a) jährlich in einem Geschäftsbericht;
 - b) nach Ablauf des Auftrags in einem Bericht über die entsprechende Periode.
- ² Ein vom Staatsrat bezeichnetes Organ kontrolliert die Ausführung des Auftrags.

Art. 22 Finanzielle Beziehungen zum Staat

Die Verpflichtungen der Lehrmittelverwaltung werden vom Staat garantiert. Die Lehrmittelverwaltung entrichtet dafür einen Betrag, dessen Höhe vom Staatsrat festgelegt wird.

Art. 23 Festsetzung der Preise

¹ Jedes Jahr wird den betreffenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulen eine Liste der verfügbaren Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien mit Preisangaben zugestellt.

² Der Verkaufspreis deckt die Anschaffungskosten der Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien, die Ausarbeitung und Herausgabe neuer Lehrmittel sowie den Betriebsbedarf der Lehrmittelverwaltung.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

a) Mitarbeiter/innen der Lehrmittelverwaltung

¹ Die Lehrmittelverwaltung übernimmt als Arbeitgeber die Dienstverhältnisse der Staatsmitarbeiterinnen und Staatsmitarbeiter, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Funktion bei der Lehrmittelverwaltung ausüben.

² Das Gehalt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Staat bezogen haben, wird ihnen garantiert.

Art. 25 b) Eigentum

¹ Die Lehrmittelverwaltung übernimmt vom Staat beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einrichtungen und die beweglichen Sachen, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

² Der Staat tritt der Lehrmittelverwaltung einen Miteigentumsanteil in Form einer Stockwerkeinheit ab, die auf einem selbständigen und dauernden Recht begründet ist und als Grundstück im Grundbuch eingetragen ist. Zur Stockwerkeinheit gehören auch die Flächen, die für die von der Lehrmittelverwaltung zu realisierenden Umbauten und Erweiterungen vorgesehen sind.

³ Gibt die Lehrmittelverwaltung ihre Geschäftstätigkeit auf, so gehen die Stockwerkeinheit, die Einrichtungen und die beweglichen Sachen an den Staat zurück.

Art. 26 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) (SGF 411.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 111 Kantonale Lehrmittelverwaltung

¹ Die kantonale Lehrmittelverwaltung ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Schulen das Unterrichtsmaterial liefert und Lehrmittel herausgibt.

² Die Organisation wird in einem Spezialgesetz geregelt.

Art. 27 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

J. MORAND

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN